

G e b ü h r e n s a t z u n g  
für den öffentlichen Schlachthof der Fleischer-Innung  
nebst Gebührentarif

vom 29. November 1973  
veröffentlicht am 06. Dezember 1973

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	30.07.74	31.07.74	§ 1, Gebührentarif	ERGÄNZUNG
2. Änderungssatzung	22.12.76	29.12.76	§ 1, Gebührentarif	NEU
3. Änderungssatzung	15.12.77	20.12.77	§ 1, Gebührentarif	NEU
4. Änderungssatzung	18.12.79	20.12.79	§ 1, Gebührentarif	NEU
5. Änderungssatzung	16.12.80	22.12.80	§ 1, Gebührentarif	ÄNDERUNG
6. Änderungssatzung	09.12.81	11.12.81	§ 1, Gebührentarif	NEU
7. Änderungssatzung	27.12.82	29.12.82	§ 1, Gebührentarif	NEU
8. Änderungssatzung	04.07.83	08.07.83	§ 1, Gebührentarif	ÄNDERUNG
9. Änderungssatzung	20.12.85	24.12.85	§ 1 Gebührentarif	NEU
10. Änderungssatzung	21.12.89	27.12.89 (WB) 28.12.89 (NW)	§ 1, Gebührentarif	NEU
11. Änderungssatzung	27.12.90	29.12.90 (NW) 29./30.12.90 (WB)	§ 1, Gebührentarif	NEU
12. Änderungssatzung	29.4.91	30.4.91 (NW) 3.5.91 (WB)	Gebührentarif Ziff. 5	EINFÜGUNG

---

13. Änderungssatzung	09.12.91	14.12.91	Gebührentarif	NEU
----------------------	----------	----------	---------------	-----

---

14. Änderungssatzung	22.12.94	29.12.94	Gebührentarif	Änderung
----------------------	----------	----------	---------------	----------

---

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 S. 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020), des § 1 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 5. Mai 1933 (RGL. I S. 242) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 1973 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

Für die Benutzung des Schlachthofes werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

#### § 2

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Bereitstellung der Einrichtungen des Schlachthofes.
- (2) Wer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

#### § 4

Die Gebühren werden durch schriftlichen Heranziehungsbescheid erhoben und sind unmittelbar nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

#### § 5

Die Gebührenpflichtigen haben der Schlachthofverwaltung vollständige und richtige Angaben zur Erhebung der Gebühren zu machen.

#### § 6

Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Tiere und Sachen kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

#### § 7

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für den öffentlichen Schlachthof der Fleischer-Innung Bielefeld nebst Gebührentarif vom 11. Dezember 1970 außer Kraft.

\*Die 14. Änderungssatzung ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.

**G e b ü h r e n t a r i f**

für den öffentlichen Schlachthof der Fleischer-Innung Bielefeld

## I. Die Schlachthofgebühr (Ohne Fleischbeschauggebühr) beträgt für

1. Rinder	bis 300 kg Schlachtgewicht	35,00 DM
	über 300 kg Schlachtgewicht	37,50 DM
	bei einer Schlachtung wöchentlich ab 50 Stück ohne Rücksicht auf das Schlachtgewicht	31,00 DM
2. Pferde		37,50 DM
Fohlen		28,00 DM
3. Schweine	bis 60 kg Schlachtgewicht	10,50 DM
	von 61 kg bis 120 kg Schlachtgewicht	18,00 DM
	je 40 kg Schlachtgewicht mehr	2,50 DM
	ohne Berücksichtigung des Schlacht- gewichtes bei einer Jahresschlachtung durch den Benutzer	
	von mind. 100 000 Schweinen	11,70 DM
	" " 110 000 "	10,70 DM
	" " 115 000 "	10,20 DM
	" " 120 000 "	9,80 DM
	" " 125 000 "	9,40 DM
	" " 130 000 "	9,30 DM
	" " 135 000 "	9,20 DM
4. Kälber	bis zu 150 kg Schlachtgewicht	13,00 DM
5. Schafe und Ziegen		12,60 DM

## II. Zuschlag zu den Schlachtgebühren bei Schlachtungen

a) außerhalb der Schlachtzeiten	50 %
b) an Sonn- und Feiertagen	100 %

## III. Sonstige Gebühren

1. Das Einfrieren finniger Tiere, je	50,00 DM
2. Reinigungs- und Desinfektionsgebühren	
A Viehtransportwagen	
a) Waschplatzautomat, je Zeiteinheit	5,00 DM
b) Fahrzeug, je	18,00 DM
B Fleischtransportfahrzeuge bei Verwendung von Warmwasser, zuzügl.	8,00 DM
C Fleischtransportfahrzeuge für EZ-Schlacht- betriebe am Schlachthof Bielefeld Benutzung des Hochdruckreinigers pro Stunde	37,80 DM
3. Freibankgebühren, je kg	0,20 DM

## 4. Gebühr für die Beseitigung von Tierkörperteilen

je Kleintier (Schweine, Schafe, Ziegen) = 1 Schlachteinheit	0,50 DM
je Großtier (Rinder, Kälber, Pferde, Fohlen) = 4 Schlachteinheiten	2,00 DM